28.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20.Mai 1953

31/3

Anfrage

der Abg. Kysela, Horn, Weikhart und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Kraftfahrzeugsteuer für alte Motorräder.

Anlässlich der Novellierung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes im Jahre 1952 wurde seitens der Besitzer von einspurigen Kraftfahrzeugen Beschwerde darüber erhoben, dass bei der Besteuerung dieser Kraftfahrzeuge zum Unterschied von der Behandlung zweispuriger Kraftfahrzeuge das Fabrikationsalter überhaupt keine Rolle spielt. Die Besitzer alter Motorräder müssen daher die Steuer entsprechend dem Hubraum zahlen, während die Besitzer alter Autos weniger Steuer zahlen als die Besitzer neuer Autos.

Bei den Beratungen des Gesetzes im Finanz- und Budgetausschuss wurde die Ansicht vertreten, dass erst die Erfahrungen mit der Einhebung der erhöhten Steuer die Notwendigkeit einer gleichen Behandlung für alte Motorräder wie für alte Autos ergeben könne. Die Motorradfahrer weisen nun darauf hin, dass sie noch immer nicht in der Lage sind, die alten Maschinen durch neue zu ersetzen, weil die Lieferzeiten der österreichischen Werke für Motorräder noch immer ausserordentlich lang sind.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, dem Hohen Haus mitzuteilen, cb für die Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer in Zukunft auch für Motorräder ebenso wie für die Autos das Jahr der Herstellung berücksichtigt wird?